



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 13.12.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 20:25 Uhr Sitzungsende: 21:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023
2. Bekanntgabe der am 22.11.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Hauptstraße 18“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.
- 5.1. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses und eines Ateliers, Fl.Nr. 409/4, Gemarkung Steinebach, Burgselberg 1
- 5.2. Bauantrag: Erweiterung eines Werkstattgebäudes, Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Etterschlag, Inninger Str. 12
- 5.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 146, Gemarkung Steinebach, Obere Seeleite 12
- 5.4. Bauantrag: Umnutzung Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus, Errichtung von zwei Stellplätzen, Fl.Nrn. 949, 949/3, Gemarkung Etterschlag, Vordere Seestraße 39
- 5.5. Antrag auf Vorbescheid: Umnutzung des bestehenden Betriebsgebäudes zu einem Wohnhaus, Fl.Nr. 91/2, Gemarkung Steinebach, Dorfstraße 45
6. Wahl des Seniorenbeirates Wörthsee: wiederholte Behandlung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2021 und Antrag des Seniorenbeirates vom 24.10.2023
7. Regionaler Busverkehr im MVV; Kostenbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der Defizit-Jahresabrechnung
8. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
9. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
10. Information der 1. Bürgermeisterin
11. Information der Referenten
12. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023

Bei TOP 6.3 wird berichtigt, dass ein Gemeinderatsmitglied keine Gegenstimme war, sondern bei der Abstimmung nicht im Raum war. Das Ergebnis wird in 16:0 geändert.

Beschluss:

Der berichtigten Niederschrift wird ohne weitere Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 22.11.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die VE 324- – Gebäudereinigungsarbeiten/Baustelle am Kirchenwirt vergeben.

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Hauptstraße 18“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

5.1. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses und eines Ateliers, Fl.Nr. 409/4, Gemarkung Steinebach, Burgselberg 1

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: § 34 BauGB. Das Baugrundstück wird im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Grundstücksgröße beträgt 1.376 m². Auf dem Grundstück befindet sich ein ortsbildprägendes Holzhaus mit Wandmalereien im Innern, welches im Zuge des Neubaus abgebrochen wird.

Das Vorhaben wird wiederholt im Gemeinderat behandelt (s. GR-Sitzung vom 14.12.2022). Das Einvernehmen wurde in der Sitzung vom 14.12.2022 erteilt. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 21.04.2023 von der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt (Az. 40-B-2022-769-5).

Der neue Bauantrag erfolgt auf Grund einer reduzierten Eingabeplanung für das Wohngebäude, das separate Ateliergebäude wird vergrößert. Das Wohngebäude ist in allen Geschossen kleiner geworden, die Gebäudehöhen sind unverändert geblieben.

Fläche Wohngebäude alt:	175,47 m ² - neu:	150,97 m ²
Überdachte Fläche im OG alt:	185,53 m ² - neu:	175,53 m ²
Fläche Obergeschoss alt:	130,30 m ² - neu	111,44 m ²
Atelier Fläche alt:	36,90 m ² - neu	70,56 m ²

Ausgehend vom Maß der Nutzung, Wandhöhe und Geschossigkeit, sowie der geplanten Grundfläche für das Einfamilienhaus einschließlich der Nebengebäude und Stellplätze finden sich innerhalb des Bezugsrahmens vergleichbare Gebäude (Grundstücke Fl.Nrn. 409/7, 409/2, 405/4 und 405/5, Gemarkung Steinebach). Das Bauvorhaben fügt sich insgesamt nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Umgebung ein.

Es werden 3 Stellplätze in der Tiefgarage, sowie zwei offene Stellplätze nachgewiesen.

Das Atelier wird als Nebengebäude zum Hauptgebäude auch keine eigene Hausnummer erhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 2

5.2. Bauantrag: Erweiterung eines Werkstattgebäudes, Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Etterschlag, Inninger Str. 12

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Grundlage: qualifizierter Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Etterschlag“, rechtskräftig durch Bekanntmachung am 03.12.1998. Die Grundstücksfläche beträgt 2.796 m².

Die genehmigte überdachte Rampe sowie die überdachten zwei Stellplätze (LRA STA, AZ.: E 0047/96-bu vom 25.11.1996) sollen abgebrochen werden. Stattdessen wird die Erweiterung der Werkstatt mit einer Grundfläche von 165,02 m² (E + I) beantragt. In der geplanten Nutzung sind 115,35 m² für eine Spenglerei, sowie einen PKW-Waschplatz mit einer Fläche von 35,70 m², vorgesehen. Im Obergeschoss des Anbaus sind Personalräume geplant.

Zuletzt wurde im Jahr 2005 eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes beantragt und mit Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Starnberg vom 23.08.2005 (AZ 40-B-2005-432-5) verbeschiedet. Gemäß Auflage Nr. 57 des vorgenannten Genehmigungsbescheids sind auf dem Baugrundstück 7 PKW-Stellplätze für das Bürogebäude, 30 PKW-Stellplätze für die KFZ-Werkstatt und 6 Lkw-Stellplätze für den LKW Reparaturplatz mit mindestens je 2,30 m x 5 m Stellfläche, bzw. für LKWs (insgesamt 43 Stellplätze) anzuordnen und nachzuweisen.

Gemäß dem aktuellen Stellplatznachweis zur geplanten Erweiterung werden tatsächlich 41 Stellplätze auf dem Grundstück der Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Etterschlag, nachgewiesen und weitere Stellplätze sind auf dem Nachbargrundstück der Fl.Nr. 1/2 Gemarkung Etterschlag, dargestellt. Eine dingliche, grundbuchrechtliche Sicherung für diese Stellplätze liegt nicht vor. Gemäß Festsetzung Punkt 3.3 sind die Stellplätze auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 1/6 nachzuweisen.

Gemäß Festsetzung 1.3 des Bebauungsplanes sind abwasserintensive Betriebe sowie Betriebe mit aggressiven Abwässern unzulässig. Dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan beigefügt, wonach die Abwässer über einen Ölabscheider durch die bestehende private Entwässerungsleitung dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Eine offizielle Freigabe der Entwässerungsplanung durch die AWA-Ammersee liegt nicht vor.

Des weiteren fehlen Bauvorlagen:

Festsetzung 11.14 – schalltechnisches Gutachten, in dem nachgewiesen wird, dass der geplante Betrieb in seinem flächenhaften Emissionsverhalten die gebietsweise festgesetzte flächenbezogene Schall-Leistungspegel nicht überschreitet sowie Festsetzung 11.19 – Freiflächengestaltungsplan, der den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht (gemäß Festsetzung 6.9: sind je 5 Stellplätze ein großkroniger Baum, gem. Pflanzenliste 6.4 auszuwählen und zu pflanzen).

Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt über einen privaten Regenwasserkanal.

Zusammengefasst liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- grundbuchrechtlich gesicherter Stellplatznachweis auf FINr.1/ 2 Gemarkung Etterschlag
- Freiflächengestaltungsplan mit dem Nachweis Baumpflanzung und Ortsrandeingrünung
- Nachweis, dass die Abwässer aus der Waschanlage dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt werden dürfen
- Nachweis, dass die flächenbezogenen Schall-Leistungspegel nicht überschritten werden

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 4

5.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 146, Gemarkung Steinebach, Obere Seeleite 12

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: § 34 BauGB. Grundstücksgröße beträgt 2.245 m². Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörthsee in der Fassung vom 31.05.2006 ist das Grundstück überwiegend als Grünfläche mit Baumbestand (ca. 1.475 m²) und im Bereich der beantragten Bebauung als Reines Wohngebiet dargestellt (ca. 770 m²). Im nordöstlichen Bereich des Grundstückes ist im Bestand ein Wohnhaus vorhanden.

Das Vorhaben wird wiederholt behandelt. Der Bauantrag vom 18.07.2023 wurde auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Starnberg weitergeleitet. Auf Grund einer Überschreitung der faktischen Baulinie des Wohngebäudes im Bereich der Ortsstraße „Obere Seeleite“, sowie eine Unterschreitung des Stauraumes von 1,50 m vor der Grundstückseinfahrt zur Garage, ist das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt worden.

Es erfolgte eine Rücknahme des Bauantrages durch den Antragsteller und eine Anpassung der Kubatur:

Das Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen entspricht der Art der Nutzung WR. Die Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO für das Wohngebäude beläuft sich auf 110,32 m², zzgl. ca. 30 m² für Terrassenflächen sowie ca. 34 m² für die erforderlichen zwei Stellplätze, Zufahrten und Treppenanlagen und fügt sich insgesamt in die Umgebungsbebauung ein. Die geplante Wand- und Firsthöhe fügt sich ebenfalls in die nähere Umgebung ein. Die bergseitige Wandhöhe beträgt 3,50 m, die talseitige Wandhöhe 6,00 m und die max. Firsthöhe 7,14 m. Das Satteldach wird mit einer Dachneigung von 26 ° ausgeführt. Die faktische Baulinie zur östlichen Grundstücksgrenze wird eingehalten. Auch die offene Bauweise hält das Bauvorhaben ein.

Dem Bauantrag liegt ein geotechnisches Gutachten bei. Auf Grund der dort unter Ziff. 5.5 bewerteten Wasserdurchlässigkeit wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück durch eine Rigolen Versickerung entsorgt.

Hinweis:

Die Maßnahme befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals wofür eine bodendenkmalrechtliche Grabungserlaubnis erforderlich ist. Im Zuge des vorherigen Bauantragverfahrens wurde der Antrag für die Grabungserlaubnis bereits über die Gemeinde Wörthsee an die Untere Denkmalschutzbehörde eingereicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

**5.4. Bauantrag: Umnutzung Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus,
Errichtung von zwei Stellplätzen, Fl.Nrn. 949, 949/3, Gemarkung
Etterschlag, Vordere Seestraße 39**

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Grundlage: qualifizierter Bebauungsplan Nr. 3 Walchstadt Süd, rechtskräftig durch Bekanntmachung am 18.09.1970. Die Grundstücksgröße beträgt 4.276 m². Der Bebauungsplan gliedert sich in zwei Gebietsarten: als Reines Wohngebiet (WR) und als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“. Die gegenständlichen Grundstücke Fl.Nr. 949 und 949/3, Gemarkung Etterschlag, liegen im Bereich des Reinen Wohngebietes.

Beantragt wird die Umnutzung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus. Eine bauliche Veränderung des Bestandsgebäudes ist nicht vorgesehen. Das Objekt bleibt in seinem Erscheinungsbild und in seiner Größe unverändert. Neu ist lediglich eine einläufige Außentreppe auf der östlichen Giebelseite. Die mit Genehmigung des Bauantrages vom Mai 2007 ermittelte Grundfläche von 181,66 m² wird um ca. 10 m² durch die Außentreppe überschritten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche von 170 qm als Höchstgrenze festgesetzt

Die Antragsteller beantragen eine Befreiung von der Festsetzung A. Punkt 1 f) des Bebauungsplanes Nr. 3 Walchstadt-Süd, für die Überschreitung der Grundfläche durch die Außentreppe. Begründet wird der Antrag mit einem Erbfall. Die Antragsteller sind gleich berechnete Erben des Einfamilienhauses. Die Aufteilung des Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten soll demgemäß eine zweite Wohnnutzung schaffen und den Erhalt des Objektes und die Nutzung durch die Familie weiterhin sichern.

Zu den vorhandenen drei Garagenstellplätzen werden noch zwei offene Stellplätze im nördlichen Grundstücksbereich an der Vorderen Seestraße errichtet.

Stellungnahme:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Walchstadt Süd“ kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB erteilt werden, da die Grundflächenüberschreitung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden. Darüber hinaus liegt die Gemeinde Wörthsee in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt, eine Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinweis:

Als Referenz wird das Grundstück Fl.Nr. 937, Gemarkung Steinebach, herangezogen. Das Landratsamt erteilte mit Bescheid vom 01.07.1996 (E 0022/96-wi) eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB und die Zustimmung zu § 31 Abs. 3 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.5. Antrag auf Vorbescheid: Umnutzung des bestehenden Betriebsgebäudes zu einem Wohnhaus, Fl.Nr. 91/2, Gemarkung Steinebach, Dorfstraße 45

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Grundlage § 34 und § 35 BauGB. Grundstücksfläche: 787 m². Darstellung im Flächennutzungsplan: Allgemeines Wohngebiet und landwirtschaftliche Fläche.

Das Grundstück ist mit einem Laborgebäude mit zugehöriger Doppelgarage bebaut. Für die Doppelgarage liegt eine Baugenehmigung vor. Eine Genehmigung des Laborgebäudes ist in den gemeindlichen Bestandsakten nicht vorhanden. Dem Antrag auf Vorbescheid wurde ein Auszug aus dem Staatsarchiv für das Laborgebäude beigelegt (ohne Genehmigungsvermerk).

Zum Antrag auf Vorbescheid werden folgende Fragen gestellt:

Frage 1

Genehmigungsgrundlage

Ist eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes (GR 123,80qm) mit seinen Aufenthaltsräumen in Wohnraum im Rahmen einer Nutzungsänderung möglich?

Konkretisierung I

Findet Art. 46 Abs. 5 BayBO hierzu Anwendung?

Beschluss:

Ja – eine Nutzungsänderung auch ohne Abstandsflächen ist gem. Art. 46 Abs. 5 BayBO zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Konkretisierung II

Kann die Fassade des Gebäudes im Rahmen einer energetischen Sanierung ertüchtigt werden, wenn sich hierdurch die Außenmaße des Bestandes durch diese Maßnahmen geringfügig verändern?

Beschluss:

Ja – eine energetische Sanierung im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 e) BayBO ist zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Konkretisierung III

Kann der tragende Dachstuhl im Rahmen einer energetischen Sanierung des Gebäudes erneuert werden, wenn die maximalen First- und Traufhöhen des Bestandes beibehalten werden?

Beschluss:

Nein – ein neuer Dachstuhl ist baurechtlich wie ein Neubau des Gebäudes zu bewerten und somit müssen auch die Vorschriften über die Einhaltung der Abstandsflächen, Brandschutz etc. eingehalten werden, was aktuell auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 3

Frage 2

Genehmigungsgrundlage

Kann das bestehende Gebäude (GR 123,80qm) durch einen Neubau (Wohngebäude) an gleicher Stelle und mit gleicher Grundfläche ersetzt werden?

Konkretisierung I

Können Abweichungen zu den Abstandsflächen gemäß Art. 63, Abs. 1 Satz 2 BayBO zugelassen werden?

Mögliche Begründungen hierzu:

- Auf dem sehr schmalen nordöstlichen Grundstücksstreifen (Flur-Nr. 90) ist eine Wohnbebauung unwahrscheinlich. Das südwestlich anschließende Grundstück (Flur-Nr. 92) ist ebenso kein Wohnbaugrundstück und wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Es sind daher keine direkt schützenswerten, nachbarschaftlichen Interessen betroffen.
- Eine mögliche Überlagerung von Abstandsflächen würde wenn überhaupt nur im Bereich der öffentlichen Straße vorliegen, nicht auf privatem Grund.
- An der südöstlichen Grundstücksgrenze ergibt sich zum Hochstaudenweg hin durch die Hanglage eine maximale Wandhöhe von lediglich ca. 2,50m und damit weniger als eine zulässige Grenzbebauung durch eine Garage (Nebenanlage) an dieser Stelle.
- Der Hochstaudenweg ist 4,00m breit – Die Abstandsflächen mit 0,4H aber auch mit 0,8H wäre mit dieser Wandhöhe bis Mitte der Straße möglich, nicht aber der mind. Abstand von 3,00m.
- Der räumliche Abstand aus dem Brandschutz von 2,50m ist durch den Hochstaudenweg immer gegeben.
- Durch einen Neubau mit nahezu identischen Außenmaßen ergibt sich keine nachteilige Wirkung im Vergleich zum jetzigen Bestand.
- Die baulichen Anforderungen aus dem Brandschutz (Brandwand, Öffnungen, usw.) könnten durch einen Neubau besser sichergestellt werden.

Beschluss:

Nein: - ein Neubau, ohne eigene Abstandsflächen ist gem. Art. 6 BayBO nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

Frage 3

Anbau an den Bestand

Kann die überbaute Grundfläche des Bestandes (Frage 1) durch einen Anbau nach Südwesten um ca. 3,00m auf ca. 150,00qm erweitert werden?

Beschluss:

Nein – der Innenbereich endet mit Abschluss der südlichen Gebäudewand des Bestandsgebäudes. Eine Erweiterung des Gebäudes in den Außenbereich ist gem. §. 35 BauGB nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Frage 4

Erweiterung der Grundfläche

Kann die überbaute Grundfläche bei einem Neubau (Frage 2) auf 150,00qm erweitert werden?

Beschluss:

Nein - ein Ersatzbau ohne Abstandsflächen sowie die gewünschte Erweiterung in den Außenbereich ist nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

6. Wahl des Seniorenbeirates Wörthsee: wiederholte Behandlung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2021 und Antrag des Seniorenbeirates vom 24.10.2023

Sachvortrag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 01.03.2021 vor der letzten Seniorenbeiratswahl den Antrag gestellt, dass künftig der Seniorenbeirat nicht mehr vom Gemeinderat, sondern von den wahlberechtigten Gemeindeglieder*innen gewählt wird.

Eine Beschlussfassung dazu wurde zurückgestellt, da für das Jahr 2021 auch keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden sind.

Der Seniorenbeirat hat nun mit Schreiben vom 24.10.2023 den gleichen Antrag gestellt.

Nach derzeitiger Rechtslage in der Gemeinde Wörthsee wurde der Seniorenbeirat erstmals im Jahr 2019 von den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt. Er besteht nach Satzung aus 3 Mitgliedern. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Seniorenbeirat in den ersten beiden Jahren keine großen Aktionen durchführen oder Themen aufgreifen.

Bei der Neuwahl im Jahr 2021 haben sich dann 4 Personen beworben, 3 wurden vom Gemeinderat gewählt, die 4. Person ist gleichberechtigt bei den Sitzungen dabei, da die Verwaltung sonst erst die Satzung hätte ändern müssen (Seniorenbeirat max. 5 Personen) und dann die Wahl nochmal hätte durchgeführt werden müssen.

Für 2023 stehen somit Neuwahlen an.

Grundsätzlich stellt sich für die Verwaltung die Frage, ob Senior*innen - egal wie der Seniorenbeirat 2023 gewählt wird – mit einem Alter von 60 oder 65 Jahren beginnen. Eine rechtliche Definition für „Senior*innen“ gibt es nicht. Hilfsweise könnte hier aber das „Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz“, das zum 01.04.2023 in Kraft getreten ist, herangezogen werden. Dies spricht bei dem Wort „Senior*innen“ von den Menschen über 65 Jahren. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es auch passender, erst diesen Personenkreis anzusprechen, da in der heutigen Zeit die Personen mit 60 noch voll im Berufsleben stehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Alter für Senior*innen in der Seniorenbeiratssatzung auf 65 anzuheben. Zum November 2023 beträgt die Zahl der über 60-jährigen in Wörthsee 1677, bei den über 65-jährigen beträgt die Zahl 1241, also 436 Personen weniger.

Grundsätzlich hat die Verwaltung den Auftrag, die Seniorenbeiratssatzung dahingehend zu ändern, dass der Seniorenbeirat der Gemeinde Wörthsee aus max. 5 Personen besteht. Es wird i. d. R. eine ungerade Zahl empfohlen, damit bei Anwesenheit aller eine Entscheidung bei Beschlüssen möglich ist und bei Stimmengleichheit nicht alles von der Stimme der/des Vorsitzenden abhängig ist.

Allerdings sind die Entscheidungen zum Wahlverfahren und dem Alter vorrangig, so dass vor Vorlage einer Änderungssatzung bzw. neuen Satzung diese Entscheidungen zu treffen sind.

Üblicherweise wird in kleineren Gemeinden im Bereich von ca. 5.000 Einwohnern davon ausgegangen, dass die Wahl des Seniorenbeirates durch den Gemeinderat erfolgt. Er stellt ja kein Entscheidungsgremium dar, sondern soll das nach Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gewählte Gremium Gemeinderat bei seinen Entscheidungen unterstützen bzw. in öffentlichen Sitzungen als Ansprechpartner für Senior*innen zur Verfügung stehen, damit deren Belange besser gehört und vertreten werden.

Da es in der Verwaltung auch keinen eigenen Sachbearbeiter gibt, bei dem ausreichende Zeiteinheiten für die Bearbeitung von Seniorenangelegenheiten angesiedelt sind, ist es schwierig, von Seiten der Verwaltung hier diese Belange ausreichend zu unterstützen.

Das Verfahren einer Direktwahl - wie es in Gauting bzw. derzeit in Krailing durchgeführt wird – verursacht wie jede Wahl einen erheblichen personellen Aufwand der Verwaltung.

Auch für die Bewerber ist sie aufwendig. Die einzelnen Bewerber müssten Unterstützerunterschriften sammeln (Notwendige Anzahl wäre in einer Satzungsänderung festzulegen) und bei der Gemeinde vorlegen. Ein entsprechender Vorstellungsflyer müsste unter Mitwirkung der Bewerber*innen erstellt werden und würde dann üblicherweise mit den Wahlunterlagen verschickt.

Hinzu kommt, dass in Zeiten knapper Haushaltsmittel auch die Kosten dieser freiwilligen Leistung betrachtet werden sollten. Allein die Kosten für das Porto der Wahlunterlagen belaufen sich auf € 1.800 bis € 2.430 (je nachdem welche Altersgrenze gewählt wird), die Kosten für Papier (Stimmzettel, Hinweise zur Bearbeitung der Briefwahlunterlagen, Flyer, etc.) sind – wie gerade die letzte Landtags- und

Bezirkswahl gezeigt hat, extrem gestiegen, so dass hier mit einem Haushaltsansatz von ca. € 10.000 gerechnet werden müsste.

Erlaubt sei zudem der Hinweis, dass sich der Gemeinderat erst vor 4 Jahren für die jetzt in der Satzung verankerte Wahlform entschieden hat.

Sollte der Gemeinderat mehrheitlich eine öffentliche Wahl befürworten, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass – zumindest für die im Jahr 2024 anstehende Wahl – das bisherige Wahlverfahren bestehen bleiben sollte. Gleichzeitig sollte aber in der Änderungssatzung auch geändert werden, dass die Wahlzeit nicht nur 2, sondern 3 Jahre beträgt. Der neue Gemeinderat und voraussichtlich ein*e neue Bürgermeister*in haben dann die Gelegenheit in eigener Zuständigkeit über die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat neu zu entscheiden. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben im Jahr der Kommunalwahl ist eine Durchführung der Seniorenbeiratswahl im Jahr 2026 unwahrscheinlich.

Aus der Konsequenz heraus muss der Vorschlag der Verwaltung lauten, dass dem Gemeinderat empfohlen wird, die beiden Anträge abzulehnen.

Über die Änderungssatzung zu den Beschlüssen 1 – 3 könnte dann in der Sitzung Ende Januar 2024 beschlossen werden.

Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, dass max. 5 Personen dem Seniorenbeirat angehören können. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Seniorenbeiratsatzung analog zum Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz dahingehend geändert wird, dass erst Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Seniorenbeirat gewählt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, die Wahlzeit auf 3 Jahre zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, die Anträge von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Seniorenbeirates abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 4

7. Regionaler Busverkehr im MVV; Kostenbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der Defizit-Jahresabrechnung

Sachvortrag:

Diese Unterlagen wurden noch nicht vorgelegt. Falls diese nicht bis zur Sitzung vorliegen entfällt dieser Punkt.

TOP entfallen

8. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wörthsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen. Die Satzung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Die nächste Kalkulation der Gebühren ist für 2026 vorgesehen.

Damit dann notwendige Erhöhungen moderater ausfallen, empfiehlt die Verwaltung eine geringfügige Erhöhung der Grabnutzungsgebühren um ca. 10 % zum 01.01.2024 wie folgt:

Grabarten	Gebühren aktuell (15 Jahre)	Gebühren aktuell pro Jahr	Gebühren ab 01.01.2024 pro Jahr	Gebühren ab 01.01.2024 (15 Jahre)
Einzelgrabstätte (2er-Belegung)	1.260,-- €	84,-- €	90,-- €	1.350,-- €
Doppelgrabstätte (4er-Belegung)	2.250,-- €	150,-- €	160,-- €	2.400,-- €
Urnenerdgrab	1.680,-- €	112,-- €	120,-- €	1.800,-- €
Urnennische (4)	765,-- €	51,-- €	56,-- €	840,-- €
Urnennische (2)	390,-- €	26,-- €	30,-- €	450,-- €
anonyme Urnengrabstätte	390,-- €	26,-- €	30,-- €	450,-- €

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Gebühren gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wörthsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS) zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

9. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

10. Information der 1. Bürgermeisterin

- Hinweis auf die Veranstaltung „Silvester ohne Böllern“.
- Dank an alle Helfer in der Vorbereitung und dem Ablauf des Christkindlmarktes für deren Engagement.
- Ebenso Dank an Bauhof für die Winterdienstleistung am 1. Adventswochenende.

11. Information der Referenten

- Der Gewerbereferent fragt nach der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet.

12. Verschiedenes

- Nachfrage wegen Baustelle und Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums an der Etterschlager Straße.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung